

Name der Gesellschaft  
Actien=Gesellschaft der Magdeburger Bade= und Wasch=Anstalt.

会社名  
マクデブルグ浴場・洗濯設備株式会社

認可年月日  
1857.05.18.

業種  
公共公益

掲載文献等：  
Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Regierung  
zu Magdeburg, Nr.27, Jg.1857, SS.1-16.

ファイル名  
18570518AGMBW\_A.pdf

**Außerordentliche Beilage**  
**zum Amtsblatte**  
der  
**Königlichen Regierung zu Magdeburg.**  
**N<sup>o</sup>. 27.**

Magdeburg, den 4. Juli 1857.

**Bekanntmachung der Königlichen Regierung.**

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt“ zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai d. J. — sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend

Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: Actien-Gesellschaft der Magdeburger Bade- und Waschanstalt.

**Nachstehender Allerhöchster Erlaß:**

Auf Ihren Bericht vom 9ten Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9ten November 1843 die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: Actiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Waschanstalt, mit dem Domicil in Magdeburg, im Regierungsbezirk gleichen Namens, genehmigen und deren anliegendes unterm 23. März 1857 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister des Innern haben hiernach des Weitere zu veranlassen.

Sansfouci, den 18. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**

(geggz.) von der Seydt. Simons. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.



### Öeffentliche Blätter der Gesellschaft.

§. 4. Alle an die Actionaire zu erlassende Bekanntmachungen werden für hinreichend publicirt erachtet, wenn sie zweimal in dem Preussischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsezeitung, in der Magdeburger Zeitung und in dem Magdeburger Correspondenten erlassen worden sind. Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll und dessen Wahl sofort durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Alle in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die bisherigen Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Königlich-lichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

### II. Abschnitt.

#### Das Actienwesen der Gesellschaft.

##### Das Actiencapital.

§. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 80,000 Thaler festgesetzt und durch 800 auf den Namen lautende Actien jede zu 100 Thaler aufgebracht.

##### Actienzeichnung und Begründungskosten.

§. 6. Die Actienzeichnung wird zur freien Concurrenz gestellt, jeder Zeichner hat sofort auf jede Actie 2 Procent für Begründungskosten einzuzahlen.

##### Quittungsbogen.

§. 7. Bis zur Einzahlung des vollen Betrages der Actien werden Quittungsbogen auf den Namen des Actienzeichners ausgestellt, auf denen die einzelnen Theilzahlungen zu vermerken sind. Hinsichtlich der Emission von Quittungsbogen gelten die Bestimmungen des §. 12. bei Emission der Actien.

##### Einzahlung auf die Actien.

§. 8. Ueber die Einzahlung der einzelnen Raten beschließt, auf Vorschlag der Direction der Verwaltungsrath. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch Bekanntmachung der §. 4. bestimmter Gesellschaftsblätter, von

denen die erste mindestens vier Wochen, die zweite mindestens acht Tage vor dem Zahlungstermine erscheinen muß. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen mindestens 10 Procent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens 40 Procent des Actiencapitals eingezahlt werden. Diejenigen Actionaire, welche nach Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist ihre Einzahlungen verabsäumt haben, verfallen in eine Conventionalstrafe von 2 Thaler pro Actie. Wird nach Ablauf einer abermals und zwar durch recommandirte Briefe bestimmten Präklusivfrist die Zahlung auch dann nicht geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die schon geleisteten Zahlungen für verfallen und den säumigen Actionair seiner aus der Actienzeichnung erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Actien, unter Bekanntmachung der Nummern der erloschenen Quittungsbogen, für verlustig zu erklären.

#### Actiendocumente.

§. 9. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrags empfängt der Inhaber des Quittungsbogens gegen dessen Rückgabe eine auf seinen Namen lautende Actie mit den dazu gehörigen 5 Dividendenscheinen nebst Talon nach dem Schema A. B. und C. ausgefertigt. Zur Gültigkeit der Actie ist die Unterschrift zweier Directoren und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich.

#### Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 10. Die Actionaire nehmen nach Anzahl ihrer Actien verhältnißmäßigen Theil an den Rechten und Pflichten, sowie an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Ueber den Betrag seiner Actien hinaus ist kein Actionair zu Zahlungen an die Gesellschaft verpflichtet, der Fall der im §. 8. gedachten Conventionalstrafe ausgenommen.

#### Actienregister.

§. 11. Name, Stand und Wohnort der Actionaire werden in ein Actienregister eingetragen, auch auf die Actie selbst verzeichnet und letztere mit einer in dem betreffenden Register gleichlautenden Nummer versehen.

#### Uebertragung von Quittungsbogen und Actien.

§. 12. Der Actionair ist befugt, das Eigenthumsrecht an den auf seinen Namen lautenden Quittungsbogen und Actien durch einen nach Anlage

D. ausgefertigten Cessionvermerk zu übertragen. Die Cession hat der Gesellschaft gegenüber erst dann Gültigkeit, wenn die Umschreibung der Actie auf den Namen des nachfolgenden Besitzers in dem Actienregister der Gesellschaft erfolgt und dies von Seiten der Direction als geschehen unter der Cessionserklärung des ehemaligen Besitzers beglaubigt ist. Die Richtigkeit der Unterschriften der Cession zu prüfen ist die Direction zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

#### Annulirung von Quittungsbogen, Actien und Talons.

§. 13. Die Mortification verlornen oder vernichteter Quittungsbogen, Actien oder Talons erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Proklamationen sind jedenfalls auch durch die im §. 4. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortificirt erklärten Quittungsbogen, Actien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Actienregister, neue Quittungsbogen, Actien oder Talons ausgefertigt. Eine Mortification verlornen oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen, vor Ablauf der Verjährungsfrist der Direction anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actie oder sonst in glaubhafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist (§. 14.) gegen Quittung ausgezahlt werden, wenn dieselben bis dahin noch nicht vorgekommen sind.

Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

#### Erhebung und Verjährung der Dividende.

§. 14. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist am Rande der Dividendenscheine wörtlich abzubringen.

### III. Abschnitt.

#### Cassenwesen.

##### Die Verwaltung des Vermögens.

§. 15. Die Verwaltung der Gelder und die Anlegung des Reservefonds liegt der Direction unter Controle des Verwaltungsrathes ob.

### Die Cassenrevisionen.

§. 16. In willkürlichen Zwischenräumen und mindestens alle 2 Monate einmal, wird von dem Verwaltungsrathe eine Cassenrevision vorgenommen.

### IV. Abschnitt.

#### Von der Jahresrechnung und der Vertheilung des Reingewinnes.

§. 17. Für die alljährlich von der Direction aufzustellende Jahresrechnung, die zum ersten Male binnen 3 Monaten nach Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden muß, geltende folgende Grundsätze:

- 1) Nachdem die Bade- und Waschanstalt vollständig eingerichtet ist, wird ein Immobilien- und Inventarien-Conto angelegt.
- 2) Von den Immobilien werden mindestens 1 Procent, von den Inventariestücken mindestens 3 Procent alljährlich für Abnutzung abgeschrieben.
- 3) Alle Erweiterungen und Verbesserungen der Anstalt vergrößern das Anlage- (Immobilien-) Conto.
- 4) Nachdem aus den Einnahmen Verwaltungs- und Betriebskosten bestritten sind, ist der bei Aufstellung der Jahresbilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva als Reingewinn zu betrachten, und in folgender Weise zu verwenden:

Vorweg werden 10 Procent des Reingewinnes zur Bildung des Reservefonds in Abzug gebracht, welcher bis zu 20 Procent des ausgeschriebenen Actiencapitals angesammelt wird. Der sonach verbleibende Gewinn wird, nach Abzug von 4 Procent Zinsen für das Anlagecapital, zu 7 Procent an die Mitglieder des Verwaltungsraths als Lantième, und der verbleibende Ueberrest an die Actionaire als Dividende vertheilt. Der Verwaltungsrath macht in den Gesellschaftsblättern alljährlich die Bilanz, ferner auch die Stellen bekannt, an welchen die Dividenden erhoben werden können.

### V. Abschnitt.

#### Von der Gesellschaftsverwaltung.

§. 18. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch die

General-Versammlung, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch die Direction geordnet.

A.

**Von der General-Versammlung.**

**Ordnung der General-Versammlung.**

§. 19. In der ersten Hälfte jedes Jahres wird am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung abgehalten. Die erste findet nach Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres Statt. Die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, müssen 4 Wochen vor deren Abhaltung in der im §. 8. vorgeschriebenen Publikationsweise durch die Gesellschaftsblätter vom Verwaltungsrathe veröffentlicht werden. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ordnet die Folge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, leitet die Formalien der Abstimmung, läßt durch einen gerichtlichen Commissarius oder durch einen öffentlichen Notar Protokoll führen und unterzeichnet dasselbe in dreier Gemeinschaft und zweier aus der Zahl der anwesenden Actionaire von ihm erwählten Stimnzähler.

**Stimmberichtigung und Abstimmung.**

§. 20. Jeder Actionair hat das Recht, den General-Versammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, sobald er in dem Actien-Register 2 Monat vor Beginn der General-Versammlung als statutenmäßiger Actionair verzeichnet steht. Einheimische Actionaire haben 2 Tage vor der General-Versammlung eine Eintrittskarte zu lösen; auswärtige Actionaire erhalten dieselben 2 Stunden vor Beginn der Versammlung, wenn sie ihr Erscheinen zu derselben der Direction 2 Tage vorher angemeldet haben. Abwesende Actionaire können nur durch andere bevollmächtigte Actionaire vertreten werden. Dahingegen können Minderjährige und andere Vormündete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Actionaire sind. Anträge der Actionaire welche in der General-Versammlung zur Berathung kommen sollen, müssen spätestens 8 Tage nach der ersten in den Gesellschaftsblättern erscheinenden Einladung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich, Stimm-

## 8

länglich motivirt und durch andere Actionaire welche zusammen mindestens 20 Stimmen repräsentiren, unterstützt, eingereicht werden. Die Abstimmung in der General-Versammlung erfolgt, mit Ausnahme des im §. 37. angegebenen Falles, durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Stimmberechtigung in den General-Versammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

Die Besitzer von	1—10	Actionen	haben	1	Stimme,
"	11—20	"	"	2	Stimmen,
"	21—30	"	"	3	"
"	31—40	"	"	4	"
"	41—50	"	"	5	"
"	51—60	"	"	6	"
"	61—70	"	"	7	"
"	71—80	"	"	8	"
"	81—90	"	"	9	"
"	91—100	"	"	10	"

Mehr wie 10 Stimmen darf Niemand ausüben. Bei Zählung der Actionen werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

### Zweck der General-Versammlung.

§. 21. Zur Competenz der General-Versammlung gehören:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts;
- 2) Ergänzungswahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
- 3) die Verathung und Beschlußnahme über eingebrachte Anträge und Vorlagen der Gesellschaftsverwaltung, sowie der Actionaire;
- 4) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts und Erhöhung des Grund-Capitals;
- 5) Beschlußfassung über beantragte Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction.

Die sub 4. gedachten Beschlüsse können gültig nur von zwei Drittel der in der General-Versammlung anwesenden Stimmen beschloffen werden, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

### §. 22.

**§. 22.** Außerordentliche General-Versammlungen werden von dem Verwaltungsrathe am Sitze der Gesellschaft so oft zusammen berufen, als es derselbe für nothwendig findet. Der Verwaltungsrath ist aber auch verpflichtet, eine solche zu veranlassen, wenn der königliche Staats-Commissarius oder eine Anzahl Actionaire, die 50 Stimmen repräsentiren, dies verlangen sollten. Bei außerordentlichen General-Versammlungen gilt dasselbe Verfahren, wie bei den ordentlichen. In den außerordentlichen General-Versammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände verhandelt werden, welche in der Einladung veröffentlicht worden sind.

**§. 23.** Die Beschlüsse sowohl der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung verpflichten sämtliche Actionaire.

## VI. Abschnitt.

### B.

#### Von dem Verwaltungsrathe.

**§. 24.** Der Verwaltungsrath besteht aus 9 auf je 3 Jahre von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, und unter sich jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben wählen.

Bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung bilden die Herren

- 1) der königliche Landrath und Polizei-Director Adolph v. Gerhardt,
- 2) der Director der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Wilhelm Carl Schmidt,
- 3) der Stadtrath Carl Schuchard,
- 4) der königliche Hauptmann und Banquier Gustav Koch,
- 5) der Stadtrath Ferdinand Koloff,
- 6) der Kaufmann Franz Overlach,
- 7) der Kaufmann Ferdinand Friedrich Leibloff,
- 8) der Stadthaurath Hermann Grubitz,

- 9) der General-Director der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Robert Königsdörfer,
- 10) der Kaufmann Carl Schrader,
- 11) der Kaufmann Gustav Bennewitz,
- 12) der königliche Hauptmann und Director der Gas-Anstalt Adolph Wernaer,

den Verwaltungsrath. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, sich durch Wahl aus den stimmberechtigten Actionairen zu ergänzen. Die Ergänzungswahlen müssen durch mindestens 5 Mitglieder bei absoluter Stimmenmehrheit vollzogen werden. Das neu gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Function seines Vorgängers geendet haben würde. Die ausscheidenden Mitglieder sind jeder Zeit wieder wählbar. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus; in den beiden ersten Jahren durch Bestimmung des Looses; späterhin nach der Anciennität. Sämmtliche Wahlen werden durch einen gerichtlichen oder notariellen Act vollzogen und durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Die Berufungen der Versammlungen des Verwaltungsrathes hängen vom Ermessen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ab. Der Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, den Verwaltungsrath zusammen zu berufen, wenn mindestens 5 Mitglieder desselben schriftlich bei ihm darauf antragen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist, außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich.

Die über die Verhandlungen des Verwaltungsrathes geführten Protocolle werden vom Vorsitzenden und 3 Mitgliedern vollzogen.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes an die Direction erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters.

### Funktionen des Verwaltungsrathes.

§. 25. Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Verwaltungsrathes gehören, außer der gesammten Ueberwachung der Geschäftsführung:

- 1) Die Wahl der Directionsmitglieder,
- 2) Revision des Kassenwesens,
- 3) Mourung und Decharge der Jahresrechnung,
- 4) unter Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder und mit Vorbehalt der Entscheidung der General-Versammlung, die Suspension von Directionsmitgliedern auf Grund vernachlässigter Amtspflicht, oder Ueberschreitung statutarischer Bestimmungen,
- 5) Festsetzung der Raten und Zahlungstermine für die auf die Actien zu leistenden Einzahlungen, nach Vorschlag der Direction,
- 6) Ermächtigung der Direction zur Erwerbung von Grundstücken,
- 7) Genehmigung der Ausführung der von der Direction vorgelegten Baupläne,
- 8) Genehmigung der von der Direction in Vorschlag gebrachten Bade- und Waschpreise,
- 9) Genehmigung des von der Direction festgestellten Etats.

§. 26. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Verwaltungsrathes erhalten je 1 Procent Lantime, die übrigen 7 Mitglieder desselben gemeinschaftlich 5 Procent Lantime. (§. 17.)

## VII. Abschnitt.

### Die Direction.

§. 27. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach außen, führt die gesammte Verwaltung und stellt die Beamten an. Die Wahl derselben geschieht unter Hinzuziehung eines Notars oder eines gerichtlichen Commissars durch den Verwaltungsrath. Die Legitimation der Direction wird durch ein notarielles oder gerichtlich ausgefertigtes Attest geführt.

§. 28. Die Direction besteht aus 5 Mitgliedern, welche einen Vorsitzenden und Stellvertreter wählen. Jedes Directionsmitglied hat 5 Aktien der Gesellschaft zu deponiren. Die Namen der Directionsmitglieder sind durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 29. Die Dauer der Amtsthätigkeit der Directionsmitglieder ist auf 6 Jahre festgesetzt; eine Wiederwahl ist zulässig.

§. 30. Die Geschäfts-Instruction für die Direction wird von derselben entworfen und vom Verwaltungsrathe genehmigt.

§. 31. Erklärungen der Direction für die Gesellschaft sind rechtsverbindlich, wenn dieselben von einem Directionsmitgliede unterzeichnet sind.

#### Verantwortlichkeit der Direction.

§. 32. Die Directionsmitglieder sind für alle Handlungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der ihnen vom Verwaltungsrathe speciell ertheilten Instruction, sowie für Schaden aus groben Versehen, insofern sie einzeln gehandelt haben, einzeln, insofern sie in ihrer Gesamtheit gehandelt haben, solidarisch der Gesellschaft verantwortlich.

#### Suspension der Directionsmitglieder.

§. 33. Die Suspension der Directionsmitglieder hat unter dringenden Umständen, mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der Verwaltungsrath auszusprechen, die Entscheidung über Aufhebung der Suspension oder die Entlassung eines Directionsmitgliedes bleibt der General-Versammlung vorbehalten. Es kann jedoch eine solche Suspension nur bei grober Pflichtverletzung und Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse erfolgen. Mit der unfreiwilligen Entlassung eines der Mitglieder erlöschen alle ihm etwa zustehenden Ansprüche an die Gesellschaft auf Remuneration, Lantieme oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst.

#### Remuneration der Directionsmitglieder.

§. 34. Die Remuneration für die Directionsmitglieder wird vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

### Der Staats-Commissarius.

§. 35. Der von der Staatsregierung zur Wahrung ihres Oberaufsichtsrechts ernannte Commissarius hat die Befugniß, die Verwaltungsvorgane und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen und ohne Eintrittsrecht ihren Berathungen beizuwohnen, sowie jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, auch die Cassen und Anstalten der Gesellschaft zu revidiren.

### Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 36. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen dürfen mit Ausnahme der im §. 8. erwähnten Fälle nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt; doch kann die Zweckmäßigkeit einer Maßregel des Verwaltungsrathes oder eines Beschlusses der General-Versammlung nicht Gegenstand eines richterlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens sein. Können beide Schiedsrichter sich weder in der Sache, noch in der Wahl eines Obmannes einigen, so wird ein solcher durch den Staatscommissarius ernannt. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb 4 Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel statt, ausgenommen Fälle der Nichtigkeit nach Theil I. Tit. 2. §. 172. ff. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

### Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt in den Fällen, welche in dem Gesetze vom 9. November 1843 vorgeschrieben sind; außerdem findet dieselbe statt:

- 1) wenn durch Verlust das Actien-Capital der Gesellschaft auf die Hälfte herabgesunken ist und die Mittel zur sofortigen Ergänzung des ver-

lören gegangenen Theils des Actien-Capitals in einer zur Beschlußfassung hierüber berufenen General-Versammlung nicht nachgewiesen worden,

- 2) wenn derjenige Theil der Actionaire, welcher drei Viertel der sämtlichen Stimmen repräsentirt, in einer zur Entscheidung dieser Angelegenheit veranstalteten General-Versammlung dieselbe beschließt, und zur Vollziehung seines Beschlusses die landesherrliche Genehmigung erlangt.

#### Ausführung der Liquidation.

§. 38. Für die Ausführung der Liquidation ernennt die General-Versammlung eine besondere Commission, und stellt deren Befugnisse und Obliegenheiten fest. Nach ausgeführtem Liquidationsgeschäfte hat der Verwaltungsrath durch eine zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung nach Vortrag der Schlußrechnung Decharge ertheilen zu lassen. Nach ertheilter Decharge sind sämtliche Verwaltungsbeamte der Gesellschaft von jedem ferneren Nachweis und von jedem Ansprüche bezüglich der erfolgten Liquidation den Actionairen gegenüber entbunden.

Erscheint bei dieser, sowie bei einer zu gleichem Zwecke ausdrücklich berufenen zweiten General-Versammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Actionair, so greifen von da dieselben Rechtsfolgen Platz.

### Anlagen.

#### A.

#### Actie

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt

No. . . . .

über Hundert Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieser Actie:

Herr . . . . .  
 ha . . . . . in Gemäßheit der Statuten verhältnismäßigen Antheil an

den Rechten und Pflichten sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den . . . . .

Actien-Gesellschaft

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt.

N. N. N. N. N. N.

Directoren.

Mitglied des Verwaltungsraths.

Dividendenscheine, Serie I. No. 1-5.

Eingetragen im Actienregister Fol. . . . .

B.

Actien-Gesellschaft

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt.

Dividendenschein zur Actie No. . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt der Inhaber die für das Jahr . . . . . zur Vertheilung kommende Dividende, deren Betrag und Fälligkeitstermin von der Direction in den öffentlichen Blättern der Gesellschaft bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den . . . . .

Actien-Gesellschaft

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt.

Eingetragen im Register Fol. . . . .

(Unterschrift des Cassenbeamten.)

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 4 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.  
Seite I. No. . . . .  
§. 14. der Statuten.

C.

## Falon

zur Actie No. . . . .

der Actien-Gesellschaft

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt.

Der Inhaber dieses Falons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der  
Actie No. . . . die 2te Serie der Dividendscheine für die Jahre . . . . .  
Magdeburg, den . . . . .

Actien-Gesellschaft

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt.

D.

. . . . . Anrecht auf die Actie No. . . . .  
cebre . . . . . an . . . . .

Beglaubigt und in das Actienregister Fol. . . . . eingetragen.  
Magdeburg, . . . . .

Actien-Gesellschaft

der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

 Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau &amp; Otto) in Magdeburg.